



Ablauf der Referendumsfrist: 6. Juli 2017

Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG)

Änderung vom 17. März 2017

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und
Energie des Ständerates vom 1. September 2016¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 9. November 2016²,
beschliesst:*

I

Das Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007³ wird wie folgt geändert:

Art. 17 Abs. 2

² Bei der Zuteilung von Kapazitäten im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz haben Lieferungen aufgrund von internationalen Bezugs- und Lieferverträgen, die vor dem 31. Oktober 2002 abgeschlossen worden sind, Vorrang. Vorrang haben auch Lieferungen aus Grenzwasserkraftwerken, soweit die grenzüberschreitende Übertragung zur Sicherstellung der jeweiligen Hoheitsanteile nötig ist.

Art. 33b Übergangsbestimmung zur Änderung vom 17. März 2017

¹ Gesuche, mit denen gemäss bisherigem Artikel 17 Absatz 2⁴ im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz ein Vorrang für Lieferungen nach Artikel 13 Absatz 3 beantragt wird und die beim Inkrafttreten der Änderung vom 17. März 2017 hängig sind, werden nach bisherigem Recht beurteilt.

² Beschwerden gegen Entscheide zu Gesuchen nach Absatz 1 werden ebenfalls nach bisherigem Recht beurteilt.

1 BBl 2016 8313
2 BBl 2016 8333
3 SR 734.7
4 AS 2007 3425

³ Vorränge, die gemäss bisherigem Artikel 17 Absatz 2 im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz für Lieferungen nach Artikel 13 Absatz 3 gewährt wurden oder noch gewährt werden, gelten längstens zwölf Monate ab Inkrafttreten der Änderung vom 17. März 2017.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 17. März 2017

Der Präsident: Ivo Bischofberger
Die Sekretärin: Martina Buol

Nationalrat, 17. März 2017

Der Präsident: Jürg Stahl
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Datum der Veröffentlichung: 28. März 2017⁵

Ablauf der Referendumsfrist: 6. Juli 2017

⁵ BBl 2017 2391